

rasches, das materielle Recht schützendes *Prozess-* und *Vollstreckungs-*verfahren, ebenso für eine den gleichen Grundsätzen angepasste *Verwaltungsrechtspflege*.»

II. 1924: Nachtragsgesetz

Das Nachtrags-Gesetz vom 26. Mai 1924 zur Jurisdiktionsnorm, Zivilprozessordnung und zu deren Einführungsgesetz¹³ stellte laut Gert Delle-Karth «gewiss die wichtigste»¹⁴ Novellierung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung im 20. Jahrhundert dar, von denen er seit 1922 insgesamt vierzehn nennenswerte zählte.¹⁵ Aufgrund der neuen Landesverfassung von 1921 und dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1922 mussten einige wesentliche Anpassungen und Änderungen der Zivilprozessordnung vorgenommen werden. Franz Klein war der Ansicht, dass auch bei vollständig deckungsgleichem Wortlaut eines rezipierten Gesetzes dieses eine eigenständige, vom Vorlage-Gesetz unabhängige Entwicklung erfährt,¹⁶ so dass es zwangsläufig zu divergierenden Auslegungen und Änderungen in der rezipierten Zivilprozessordnung gekommen wäre. Mit der neuen Verfassung von 1921 bot sich allerdings ein äusserst günstiger Anlass, alle durch die neue Verfassung bedingten sowie alle inzwischen anderweitig nötig gewordenen Anpassungen in der Zivilprozessordnung mittels Nachtragsgesetzen vorzunehmen.

Schon 1921 war rasch auf die neue Landesverfassung ein (erstes) Nachtragsgesetz gefolgt, nämlich das Gesetz vom 17. Oktober 1921 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten¹⁷, das die Zivilprozessordnung in einigen Punkten novellierte. Sodann war 1922 zusammen mit dem Gerichtsorganisationsgesetz¹⁸ ein (zweites) Nachtragsgesetz vom 7. April 1922 zur Zivilprozessordnung¹⁹ ergangen, das vor

13 LGBL. 1924 Nr. 9. Siehe auch den Abdruck des Kommissionsberichts zuhanden des Landtags in den O. Na. vom 9. April 1924, S. 1.

14 Delle-Karth, S. 44.

15 Delle-Karth, S. 44 m. w. H.

16 Klein, Rechtsannäherung, S. 977.

17 LGBL. 1921 Nr. 19.

18 LGBL. 1922 Nr. 16.

19 LGBL. 1922 Nr. 18.